

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **11/12 (1888)**

Heft 18

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erfindungsschutz.

Bericht der vom Central-Comité des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins zur Berathung des Patentgesetz-Entwurfes bestellten Commission.

An das Tit. Central-Comité des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins in Zürich.

Hochgeachtete Herren!

Die von Ihnen am 14. letzten Monats bestellte Commission, bestehend aus den Herren:

Dr. A. Bürkli-Ziegler, Präs. d. Central-Comités d. Schw. Ing.- und Arch.-Vereins in Zürich,
Maschineningenieur E. Blum in Zürich,
Maschineningenieur Hirzel-Gysi in Winterthur,
W. Krebs, Secretär des Schweizer. Gewerbe-Vereins in Zürich,
Maschineningenieur G. Naville, Chef der Firma Escher Wyss & Co. in Zürich,
Regierungs- und Nationalrath Dr. Stössel, Präsident des Schweiz. Gewerbe-Vereins,
Ingenieur A. Waldner in Zürich,
Fr. Wegmann-Schoch, Industrieller in Zürich,
Maschineningenieur W. Weissenbach in Zürich.

hat sich zweimal (am 26. und 30. April) zu Sitzungen versammelt.

Mit Ausnahme des Herrn Hirzel-Gysi, der seine Abwesenheit entschuldigte, war die Commission in der ersten Sitzung vollzählig erschienen; in der zweiten Sitzung fehlte überdies noch Herr Maschineningenieur E. Blum.

Zum Präsidenten der Commission wurde Herr Dr. A. Bürkli-Ziegler und zum Schriftführer Herr E. Blum ernannt, der in der zweiten Sitzung durch Ing. A. Waldner ersetzt wurde.

Nach einem einleitenden Votum des Präsidenten über die der Commission überwiesene Aufgabe wurde beschlossen, den Patentgesetz-Entwurf in der vom Nationalrath festgestellten Fassung*) artikelweise durchzuberathen.

Hierbei waren es namentlich die Artikel 9, 11 und 19, die Anlass zu längerer Besprechung boten.

Bei Art. 9 wurde hervorgehoben, dass die nationalrätliche Fassung, wonach ein Patent erlischt, wenn es nicht am Ende des dritten Jahres in der Schweiz in angemessenem Umfange in **Ausbeutung** begriffen ist, an Unklarheit leide. Allerdings umfasst die Bezeichnung: „Ausbeutung“ (exploitation) den *weiteren* Begriff, als die „Ausführung“, indem darunter sowol die gewerbliche Erzeugung des durch das Patent geschützten Gegenstandes, als auch der Handel mit demselben verstanden werden kann. Aber es kann geltend gemacht werden, dass der Ausdruck „Ausbeutung“ nicht unbedingt beide Richtungen zusammenfasst, sondern schon durch die Thätigkeit im einen oder andern Sinne erfüllt wird, wie sich dies bereits bei der internationalen Convention über das gewerbliche Eigenthum erwiesen hat. Es ist daher wünschbar, hier möglichste Klarheit zu schaffen, was durch folgende Fassung erzielt werden könnte:

„Art. 9. Das Patent erlischt, wenn nicht der Gegenstand desselben am Ende des dritten Jahres, vom Datum des Gesuchs an gerechnet, in der Schweiz in angemessenem Umfange zur Anfertigung gelangt und in den Verkehr gebracht worden ist, oder wenn der Inhaber des Patentes den Ausweis nicht leisten kann, dass er seinerseits Alles gethan habe, um dieser Anforderung zu genügen.“

Als man sich daran machen wollte, auch einen Vorschlag für den französischen Text auszuarbeiten, wurde die Commission zu ihrem Erstaunen gewahr, dass in der französischen Ausgabe der nationalrätlichen Fassung der Art. 9 (früherer Art. 7) gar nicht enthalten sei.

Eine lange Discussion entspann sich über den Art. 11, bei welchem eine Minderheit der Anwesenden die absolute Zwangs-Licenz einführen und die Frist von fünf Jahren auf

ein Jahr reduciren wollte. Es wird nämlich befürchtet, dass die Schweiz, welche in der Ausfuhr durch die Schutz-zölle der Nachbarstaaten gehemmt ist, nun von denselben Staaten her mit einer Unmasse patentirter Gegenstände überschwemmt werde, deren Anfertigung im Lande selbst durch das vorliegende Gesetz verhindert würde. Diesem Uebelstande könnte durch die absolute Zwangs-Licenz begegnet werden. Jener Ansicht gegenüber wurde von der Mehrheit der Anwesenden betont, dass von allen wirklichen Freunden des Erfindungsschutzes der absolute Lizenzzwang als Hemmschuh betrachtet werde; mit demselben sei weder der Erfinder noch der Maschinenfabricant nachhaltig geschützt, indem dadurch das Gute, das unserem Patentgesetz innewohne, vollständig illusorisch gemacht werden könne. Was die Reduction der Frist auf ein Jahr anbetreffe, so wäre schon eine Einschränkung auf zwei Jahre mit Nachtheilen für den Erfinder verbunden, viel mehr aber eine solche auf bloss ein Jahr; dagegen könnte eine Frist von drei Jahren als genügend betrachtet werden.

Bei der Abstimmung wird mit *allen* gegen *eine* Stimme die absolute Zwangslizenz principiell verworfen und mit fünf gegen zwei Stimmen die Frist auf drei Jahre festgesetzt. Bezüglich der Redaction des Art. 11 wird der nationalrätlichen Fassung beigestimmt unter Reduction der Frist von fünf auf drei Jahre.

Bei Art. 19, Absatz 3 wurde eingewendet, es könnte daraus gefolgert werden, der Erfinder verliere *überhaupt* sein Klagerecht gegen die Nachahmung seiner Erfindung, wenn zufällig an einer einzelnen Ausführung seiner Erfindung die Bezeichnung der Patentnummer und das eidgen. Kreuz fehle, bezw. abhanden gekommen, oder durch Dritte entfernt worden sei. Es könne nämlich vorkommen und es wurde dies durch Beispiele aus der Praxis nachgewiesen, dass Fabrikbesitzer, um Besucher ihres Etablissements im Unklaren darüber zu lassen, woher ihre Maschinen stammten, solche Erkennungszeichen geflissentlich zerstören. Wenn nun Dritte, im guten Glauben, dass die bezügliche Maschine nicht patentirt sei, dieselbe nachmachen, so könnte dadurch der Erfinder um sein Klagerecht gebracht und geschädigt werden. Um nun wenigstens festzustellen, dass dadurch *nur* das Klagerecht gegen den Nachahmer, *der im guten Glauben gehandelt hat*, verloren gehe, wurde folgende deutlichere Fassung dieses Absatzes vorgeschlagen:

„Der Patentinhaber kann einen Nachahmer nicht belangen, wenn der Letztere nachweist, dass er einen nicht bezeichneten Gegenstand im guten Glauben, dass die Erfindung nicht patentirt sei, nachgemacht hat.“

Die übrigen Artikel der nationalrätlichen Fassung gaben keinen Anlass zu weitergehenden Bemerkungen.

Es wurde beschlossen, über die Verhandlungen der Commission einen Bericht auszuarbeiten und dem Central-Comité einzureichen. Mit der Abfassung dieses Berichtes wurden die beiden Unterzeichneten beauftragt.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 3. Mai 1888.

Namens der bestellten Commission:

Der Präsident:

Dr. Bürkli-Ziegler.

Der Schriftführer ad hoc:

A. Waldner.

Patentliste.

Mitgetheilt durch das Patent-Bureau von Bourry-Séquin in Zürich.

Fortsetzung der Liste in Nr. 14 XI. Band der „Schweiz. Bauzeitung“. Folgende Patente wurden an Schweizer oder in der Schweiz wohnende Ausländer ertheilt.

1888

im Deutschen Reich

Februar	1.	Nr. 42 809	Kuhn & Tièche, Reconville: Knopfaufzug und Zeigerstellvorrichtung für Taschenuhren.
„	15.	„ 42 954	Ph. Junod, Ste. Croix: Neuerungen an Spieluhren.

*) (S. 84 d. B.)

- Februar 22. Nr. 43 008 J. R. Schiller & Ch. Meyer, Zürich: Electromagnetischer Apparat zum automatischen Anzünden und Auslöschen von Gasflammen.
- " 22. " 43 030 A. Giesker, Enge, Zürich: Saugrohr am Füllschachte von Regulier-Füllöfen.

1888

- Februar 15. in Oesterreich-Ungarn
- " 15. J. A. Bourry, Zürich: Plättisen.
- " 15. Ch. Hermite, Neuchâtel: Verschiebrahmen für photographische oder andere Abzüge.
- " 15. Hollenthonner, St. Margarethen: Verbesserungen an Backöfen.
- " 15. H. E. Ludwig, Bern: Neuerungen in der Construction von Schwungrädern, Zahnrädern, Riemscheiben etc.
- " 15. J. J. Rieter & Co., Winterthur: Verfahren und Apparat zur Bildung von Kreuzspulen mit conischen Enden.

1888

- Februar 2. Nr. 186 765 in Frankreich
- " 2. " 186 766 Ostermann & Pripp: Nouveau balancier compensé non magnétique et inoxydable pour montres de tous systèmes.
- " 16. " 187 192 Patek, Philippe & Cie., Genève: Nouveau balancier compensé non magnétique pour montres de tous systèmes.
- " 16. " 187 194 Heer: Nouveau système de joints pour conduites d'eau, de gaz etc.
- " 16. " 187 194 Kuhn & Tièche, Reconwillier: Nouveau mécanisme de remontoir et de mise à l'heure par le pendant pour montres de tous calibres.
- " 16. " 187 197 Cuénod, Sautter & Cie., Genève: Perfectionnement dans les appareils destinés au mesurage de l'électricité.
- " 16. Nr. 187 193 Junod: Nouveau système de filières pour trous de joyaux et pivots d'horlogerie.

1888

- Februar 4. Nr. 1 275 in England
- " 11. " 1 745 Conrad Bach, St. Gallen: Verbesserungen an automatischen Apparaten für den Verkauf von Cigarren etc.
- " 11. " 1 987 Alex. Kaiser, Freiburg: Verbesserungen im Mechanismus von Uhren.
- " 18. " 2 375 Louis Fiechter: Verbesserungen an Walzenmühlen.
- " 25. " 2 556 Conrad Bach, St. Gallen: Verbesserter Apparat zur Ausstellung von Bildern und andern Gegenständen, nach Einlegen eines entsprechenden Geldstückes.
- " 25. " 2 602 F. Oswald Franke, St. Gallen: Metallische Stopfbüchspackung.
- " 25. " 2 602 Ed. Rubin, Thun: Verbesserungen an Percussions-Zündern.

Concurrenzen.

Evangelische Kirche in Erlenbach. Die Kirchenbau-Commission in Erlenbach am Züricher See schreibt zur Erlangung von Planskizzen für eine zwischen See und Seestrasse neu zu erbauende evangelische Kirche eine allgemeine Preisbewerbung aus. Termin: 31. Juli a. c. — Bausumme: 85,000 Fr. Dem Preisgericht sind 1 600 Fr. zur Prämiiung zugewiesen. Vierzehntägige Ausstellung nach dem Spruch der Jury. Verlangt werden: Ein Lageplan im Massstab von 1:250; ein bezw. zwei Grundrisse, zwei Schnitte und mehrere Ansichten im Massstab von 1:100, ferner eine Beschreibung mit Kostenberechnung. Das Preisgericht besteht aus den Herren Bezirksrichter Bueler in Erlenbach, Architect Jung in Winterthur, Professor Lasius in Zürich, Director Albert Müller in Zürich, Architect Paul Reber in Basel. Die Betheiligung an dieser Preisbewerbung, die sich genau an unsere „Grundsätze“ anpasst, kann empfohlen werden.

Naturhistorisches Museum in Münster (Westfalen). Bei dieser in Bd. X Nr. 26 mitgetheilten Preisbewerbung wurde den HH. Arch. Erdmann & Spindler und Reg.-Baumeister O. Stiehl in Berlin je die Hälfte des ersten Preises ertheilt. Den zweiten Preis erhielten die HH. Richard Tschammer & Joseph Müller, Arch. in Leipzig. Lobend erwähnt wurden die Entwürfe mit dem Merkwort: „Natura artis magistra“, dem

Merkzeichen: „Ein Vogel im Kreise“ und dem Merkwort: „Ein Versuch“. Im Ganzen sind 17 Entwürfe rechtzeitig eingesandt worden.

Galizische Sparcasse in Lemberg. Den ersten Preis haben die HH. *Thaddäus Stryjenski* und *Ladislaus Ekielski*, Arch. in Krakau, den zweiten Arch. *Franz Ohmann* in Wien und den dritten Prof. *Slawomir Odrzywolski* in Krakau erhalten. Zum Ankauf empfohlen wurden die Entwürfe der HH. *Szyller* und *Jablonski* in Warschau, *Halicki* und *Zawiejski* in Lemberg. Es freut uns mittheilen zu können, dass der mit dem ersten Preise ausgezeichnete Herr Stryjenski seine Studien am hiesigen Polytechnikum gemacht hat und Mitglied der G. e. P. (592) ist.

Pavillon der Argentinischen Republik an der Pariser Weltausstellung von 1889. (S. 36 d. B.) Prämiirt wurden die HH. *Barré* mit dem ersten und *A. Ballu* mit dem zweiten Preis.

Necrologie.

† **Jules Marguet.** Le 17 février est mort à Lausanne dans sa 71. année Mr. Jules Marguet né en 1817, Professeur à l'académie. Sorti en 1840 de l'école centrale des arts & manufactures de Paris. Il débuta dans l'enseignement à Lausanne en 1841, il fut d'abord maître de mathématiques à l'école moyenne et au collège cantonal; puis à l'académie où il enseigna la physique et les mathématiques. Il fut en 1852 l'un des fondateurs avec son père, ancien Ingénieur des ponts & chaussées & MM. Rivier, Gay & Bischoff, de l'école spéciale organisée sur le modèle de l'école centrale de Paris et devenue en 1869 la faculté technique de l'académie. Il y enseigna surtout la géométrie descriptive; il en eût la direction, depuis sa réunion à l'académie, jusqu'à fin 1887 époque à laquelle il demanda à en être déchargé pour cause de santé. Il donnait depuis quelques années un cours de calcul infinitésimal à la Faculté des sciences de l'académie. Il avait fait de cette école spéciale sa seconde famille et était attaché par les liens de la reconnaissance à tous ses anciens élèves. Il fut l'un des membres les plus actifs du conseil communal de Lausanne qu'il présida à plusieurs reprises. Il était l'un des membres assidus de la société des sciences naturelles et de celle des Ingénieurs et Architectes. Professeur distingué il exposait avec clareté, précision et élégance. *J. M.*

† **A. Gähwyler.** Zu Phoenixville, Pennsylvanien, starb am 8. April d. J. Ingenieur A. Gähwyler von Oberutzwyl, Ct. St. Gallen, Mitglied der G. e. P. (1310). Nach vollendeten Studien an der Ingenieurschule des eidg. Polytechnikums war er zuerst Assistent bei Prof. Wild, dann bei Prof. Tetmajer. Zwischen herein fällt eine kurze practische Thätigkeit bei der Werdenberger Binnencorrection. Ende 1884 begab er sich nach Brasilien an den Bau der Leopoldina-Eisenbahn. Im Sommer 1885 kam er krank nach New-York. Scheinbar wieder hergestellt wurde er Ingenieur bei der Phoenix Bridge Co., welche in ihm einen gewissenhaften, kenntnisreichen Techniker erwarb. Seit einiger Zeit von epileptischen Anfällen heimgesucht, erlag er einem solchen am Morgen des 8. April. Der Schweizer-Club in Philadelphia, dessen Mitglied er war, betrauert in ihm einen lieben, gern gesehenen Gesellschafter. Allen seinen Bekannten, besonders aber seinen Cursgenossen, sei der Verstorbene zu freudlichem Andenken empfohlen. *L. P. v. A.*

† **Friedrich Oppikofer.** Nach langen, schweren Leiden ist am 29. April in Unterstrass bei Zürich Ingenieur F. Oppikofer, Mitglied des hiesigen Ingenieur- und Architekten-Vereins, im Alter von 53 Jahren gestorben.

Redaction: A. WALDNER
32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.**Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein.**

XI. Sitzung vom 11. April 1888.

**Berichterstattung über den
Vortrag von Herrn Masch.-Ing. E. Blum über das Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente.**

Referent berührt in seinem Vortrage einleitend die schon so oft dargelegte Wichtigkeit und Nothwendigkeit eines Patentgesetzes für die Schweiz, da alle umliegenden grösseren Staaten Patentgesetze besitzen und die Schweizer, die doch hauptsächlich auf den Export angewiesen sind, Gefahr laufen, keinen Patentschutz mehr zu erhalten in andern Ländern, wenn nicht Gegenrecht gehalten wird.

Das Handels-Departement hat nach der Abstimmung vom 10. Juli 1887 sofort einen Entwurf ausgearbeitet und denselben wie bekannt